



BDSI

Bundesverband der Deutschen
Süßwarenindustrie e.V.

Fachsparte Markeneis

Schumannstraße 4-6, 53113 Bonn
Postfach 19 01 28, 53037 Bonn
Telefon: 0228 26007-0
Telefax: 0228 26007-89

bdsi@bdsi.de
www.bdsi.de

Durchwahl: 0228 26007-32
ernst.kammerinke@bdsi.de
GZ:

Bonn, 12.07.2018

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

11019 Berlin

Novellierung der Fertigpackungsverordnung /Speiseeis

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Novellierung der Fertigpackungsverordnung vom 22. Juni 2018. Gerne nehmen wir hierzu für die deutsche Speiseeisindustrie Stellung.

Die industriellen Hersteller von Speiseeis haben 2017 im Inland rund 519 Millionen Liter Speiseeis abgesetzt. Der Umsatz betrug 2,07 Milliarden Euro. In den Unternehmen werden circa 4.200 Personen beschäftigt. Die wirtschaftliche Situation der Branche ist aufgrund der volatilen Rohstoffpreisentwicklung und der Konzentration im Einzelhandel äußerst angespannt. In den vergangenen Jahren kam es zu diversen Betriebsaufgaben bzw. zu Unternehmenszusammenschlüssen.

Rechtlich keine Änderung der Volumen Kennzeichnung von Speiseeis in der Fertigpackungsverordnung erforderlich

Wir beantragen, den neuen § 18 Abs. 2 Nr. 2b „Speiseeis“ der novellierten Fertigpackungsverordnung über den 31.12.2020 hinaus fortgelten zu lassen mit der Folge, dass die Volumen Kennzeichnung bei der Füllmengenangabe für Speiseeis in Deutschland unverändert bleibt.

Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) enthält weder Aussagen zum Aggregatzustand von Speiseeis, noch stellt sie Beurteilungskriterien zu der Frage auf, wann ein Lebensmittel als flüssiges oder als festes Lebensmittel anzusehen ist. Vielmehr eröffnet die Lebensmittelinformations-Verordnung in Artikel 42 LMIV insoweit ausdrücklich die Fortgeltung nationalen Rechts, das vor dem 12. Dezember 2011 erlassen worden ist. Die LMIV lässt damit unterschiedliches Recht zur Füllmengenangabe von Speiseeis in Abhängigkeit von der Geschichte bzw. dem Handelsbrauch in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten ausdrücklich zu.

Die deutsche Bundesregierung hat am 1. Dezember 2014 die Europäische Kommission nach Art. 42 LMIV über die Füllmengenangabe von Speiseeis in Deutschland in Volumen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2b der Fertigpackungs-Verordnung informiert. Die Information wurde am 3. Dezember 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Neben Deutschland haben auch Großbritannien (Volumen) und Portugal (Volumen und Gewicht) der Europäischen Kommission nationale Vorschriften zur Füllmengenkennzeichnung gemäß Art. 42 LMIV mitgeteilt. Weitere europäische Mitgliedstaaten setzen ihre nationalen Füllmengen Vorschriften für Speiseeis bzw. ihre entsprechenden nationalen Industrie- und Handelspraktiken ohne eine Information der Europäischen Kommission fort, da die LMIV diese Frage nicht regelt und ihrer Ansicht nach deshalb auch eine Information der EU-Kommission entbehrlich ist.

So gelten zum Beispiel auch in Belgien die Vorschriften der belgischen Fertigpackungsverordnung für eine verpflichtende Füllmengenangabe für Speiseeis in Volumen unverändert weiter. Nach unseren Informationen besteht auch in Österreich ein einheitlicher Handelsbrauch zur Angabe der Füllmengenangabe von Speiseeis in Volumen.

Die LMIV enthält keine Vorgaben für die Mitgliedstaaten, zur Änderung ihrer bestehenden nationalen Regelungen, insbesondere wird auch keine Füllmengenangabe von Speiseeis in Gewicht gefordert, weder jetzt noch in der Zukunft. Es gibt somit aus der LMIV heraus keine Notwendigkeit für die in dem Entwurf vorgesehene Umstellung der Angabe der Nennfüllmenge für Speiseeis in Deutschland in Gewicht. Selbst wenn Deutschland auf Gewicht umstellen sollte, müssten die Verpackungen für Speiseeis für den internationalen Warenverkehr weiterhin doppelt in Gewicht und Volumen gekennzeichnet werden. Denn wie gerade beschrieben, ist die Füllmengenkennzeichnung für Speiseeis in Europa unverändert sehr unterschiedlich.

Eine Füllmengenangabe von Speiseeis in Volumen in Deutschland steht somit weiter im Einklang mit der LMIV.

Markeneishersteller kennzeichnen europaweit Volumen und Gewicht

Die Hersteller von industriell hergestelltem Speiseeis (Markeneis) kennzeichnen in der Praxis in allen europäischen Mitgliedstaaten auf nahezu allen ihren Verpackungen sowohl das Volumen als auch das Gewicht des Produktes. Durch diese Doppelkennzeichnung wird der Verbraucher exakt darüber informiert, wieviel Milliliter Eis und wieviel Gramm er erhält. Aufgrund dieser Praxis findet auch keine Einschränkung des freien Warenverkehrs statt.

Volumenangabe entspricht in Deutschland dem gängigen Verständnis von Industrie, Handel und Verbraucher über Speiseeis

Speiseeis ist nach Ansicht der deutschen Speiseeisindustrie ein flüssiges Erzeugnis, das in tiefgefrorenem Zustand an den Verbraucher abgegeben wird und bei dem Verzehren (Schmelzen) des Produktes sich wieder verflüssigt. Bei der Produktion wird Speiseeis üblicherweise bei Temperaturen zwischen -0°C und -7°C bspw. in Becher oder Stieleisformen abgefüllt und nimmt dort die vorgegebene Form an,

wie es Flüssigkeiten eigen ist. Erst nach dem Gefrierprozess verfestigt sich die Form.

In der gesamten Wertschöpfungskette von Zulieferung, Herstellung, Verpackung und Handel ist die Basis aller Kontrakte für Speiseeis immer das Volumen. Auch in den nationalen und europäischen Statistiken (Statistisches Bundesamt, Eurostat) sowie bei den Marktforschern wie Nielsen und GfK werden die Mengen von Speiseeis in Volumen ausgedrückt.

Eine Änderung der verpflichtenden Füllmengenangabe von Volumen in Gewicht hätte zur weiteren Folge, dass die Grundpreisangabe für Speiseeis im Handel in Deutschland in der Zukunft nach Gewicht zu erfolgen hätte. Dies würde zu erheblichen Verwirrungen bei dem Verbraucher führen und die Vergleichbarkeit der Produkte erschweren. Typisches Wesensmerkmal eines Speiseeises ist der Aufschlag mit Luft, vgl. auch Leitsätze für Speiseeis vom 29.11.2016, GMBL 2016 S. 1172 Kapitel 1.2 Herstellung: „Bei vorverpackter Ware werden zum Zeitpunkt der Herstellung Aufschläge bis zu 150 % vorgenommen.“ Wie bei der Zubereitung von Schlagsahne – durch das Aufschlagen mit Luft verdoppelt sich das Volumen der Sahne – entsteht erst durch den Lufteinschlag die für Speiseeis typische cremig-leichte Konsistenz, durch die das Eis so angenehm auf der Zunge zergeht. Würde man dagegen die Eis-Masse nur einfrieren, dann bekäme man einen harten Eisblock, in der Konsistenz vergleichbar mit einem Eiswürfel. Die Qualität eines Speiseeises beurteilt sich also gerade nicht nach Gewicht. Eine Grundpreisangabe von Speiseeis in Gewicht ist für den Verbraucher daher ungewöhnlich und nicht aussagekräftig.

Für die Verbraucher in Deutschland ist die Volumenangabe für Speiseeis mit der zusätzlichen Gewichtsangabe einfach, nachvollziehbar und langjährig geübte und gewohnte Praxis. Der Verbraucher kauft zudem Speiseeis in Fertigpackungen als auch in Eisdieleen oder in der Gastronomie nach Packungs- oder Portionsgrößen (zum Beispiel ein, zwei, drei.... Kugeln) ein und nie nach Gewicht.

Mit Ausnahme von einzelnen Verbraucherverbänden sehen die Verbraucher in Deutschland selbst in der Volumenkennzeichnung von Speiseeis kein Problem.

Eine Umstellung von der gewohnten Praxis auf eine Gewichtsangabe ist sachlich daher nicht gerechtfertigt, würde Industrie, Handel, Statistikämter und Marktforscher mit hohen zusätzlichen und vollkommen überflüssigen Umstellungskosten belasten und den deutschen Verbraucher unnötig verwirren.

Für Rückfragen und für eine Vertiefung unserer Argumente im Rahmen einer Anhörung oder in einem Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
gez. Ernst Kammerinke
Geschäftsführer
(Syndikusrechtsanwalt)